

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 29. September 2006

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2006	55
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)	55
Verordnung der Gemeinde Friedeburg über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages nach dem Ladenschlussgesetz	55
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich betr. Änderung des Einleitungsbeschlusses Flurbereinigungsverfahren Bensenried	56
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	57

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. August 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert.

Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 vom 15.02.2006 unberührt.

Spiekeroog, 22. August 2006

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Gemeinde Spiekeroog

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 10. bis zum 12. 10. 2006 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloo 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 29. 09. 2006

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der

zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 31. August 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Absätze 3 und 4 des § 4 der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 08. Dezember 2005 erhält folgende Fassung:

3) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk 1:

	1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
vom 01.06. bis 30.09. (Hauptsaison)	3,10 €	1,80 €
vom 01.03. bis 31.05.		
vom 01.10. bis 31.10.	2,40 €	1,40 €
vom 24.12. bis 06.01. (Vor- und Nachsaison)		
übrige Zeit (07.01.-05.02)	1,80 (0,80) €	1,10 (0,50) €
Jahreskurbeitrag	86,80 €	50,40 €

4) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II:

	1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
vom 01.06. bis 30.09. (Hauptsaison)	1,60 €	0,90 €
vom 01.03. bis 31.05.		
vom 01.10. bis 31.10.	1,20 €	0,70 €
vom 24.12. bis 06.01. (Vor- und Nachsaison)		
übrige Zeit (07.01.-05.02)	0,90 (0,50) €	0,60 (0,30) €
Jahreskurbeitrag	44,80 €	25,20 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Langeoog, den 1. September 2006

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Verordnung

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages nach dem Ladenschlussgesetz

Aufgrund des § 14 (1) des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), in der z. Zt. geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsge-

bieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 31. August 2006 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Aus Anlass des am 24. September 2006 stattfindenden „Friedeburger Festivals“ dürfen die Verkaufsstellen in den Ortschaften Friedeburg und Marx an diesem Tage unter Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz des Sonn- und Feiertages, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitsrechtes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Friedeburg, den 31. August 2006

(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Reents
Bürgermeister

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften (GLL Aurich)**
– Amt für Landentwicklung –
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
AZ.: 3.2. – Bensorsiel HA 4/06

Aurich, 05.09.2006

Öffentliche Bekanntmachung Änderung des Einleitungsbeschlusses Flurbereinigungsverfahren Bensorsiel

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 20.12.2002 wurde für einen Teil der Stadt Esens, Gemeinde Neuharlingersiel und Gemeinde Holtgast, Samtgemeinde Esens, Kreis Wittmund, eine Flurbereinigung gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet, um den Landverlust anlässlich des Baues der kommunalen Entlastungsstraße Bensorsiel (Umgehungsstraße) auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die vom Straßenbau verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, zumindest jedoch auf einen minimalen Umfang zu beschränken.

Der Einleitungsbeschluss vom 20.12.2002 wird insoweit geändert, als das Flurbereinigungsverfahren Bensorsiel nunmehr auf anderer enteignungsrechtlicher Grundlage, jedoch unter Beibehaltung der Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG (nunmehr i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)) fortgeführt wird.

Im Übrigen gelten die Gebietsabgrenzung sowie die weiteren Bedingungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 20.12.2002 weiter, sofern in diesem Änderungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I, S. 2482, 3007) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Bezirksregierung Weser-Ems (als damalige Enteignungsbehörde) hat am 22.01.2002 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG beantragt. Das zugrunde liegende Planfeststellungsverfahren wurde vom Landkreis Wittmund als Planfeststellungsbehörde nach dem Niedersächsischen Straßengesetz am 03.12.2002 eingeleitet; das Unternehmensflurbereinigungsverfahren wurde durch das damalige Amt für Agrarstruktur mit Datum vom 20.12.2002 eingeleitet. Widersprüche gegen die Einleitung der Flurbereinigung wurden nicht erhoben, so dass der Einleitungsbeschluss unanfechtbar ist.

Das eingeleitete Planfeststellungsverfahren wurde vom Landkreis Wittmund mit Datum vom 11.12.2003 aufgehoben, da sich die Stadt Esens als Unternehmensträger zwischenzeitlich entschieden hatte, den Bau der kommunalen Entlastungsstraße nicht mehr über ein Planfeststellungsverfahren, sondern über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes voranzutreiben. Mit Schreiben vom

16.03.2004 an die Bezirksregierung Weser-Ems (als damaliger Enteignungsbehörde) legte die Stadt Esens den Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung vor und beantragte, die Zulässigkeit der Enteignung auf Grundlage des Bebauungsplanes zu prüfen.

Die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigte mit Schreiben vom 28.12.2004 die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Zulässigkeit der Enteignung wurde von dem nunmehr für Enteignungen zuständigen Ministerium für Inneres und Sport (Regierungsvertretung Oldenburg) mit Schreiben vom 15.08.2006 festgestellt. Ein entsprechender Antrag der Enteignungsbehörde auf Einleitung bzw. Fortführung des bereits laufenden entsprechenden Flurbereinigungsverfahrens wurde hier mit gleichem Schreiben gestellt.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens – wieder – vor.

Die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens Bensorsiel kam aus folgenden Gründen nicht in Betracht. Zwar soll ein Flurbereinigungsverfahren eingestellt werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren eingestellt wird, § 87 Abs. 3 Satz 1 FlurbG. Diese Vorschrift ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn das Unternehmen an sich aufgegeben wird und nicht mehr zur Durchführung gelangen soll. Hier wird jedoch der Bau der kommunalen Entlastungsstraße weitergeführt.

Eine Fortführung nach §§ 1, 37 oder § 86 FlurbG, wie es nach § 87 Abs. 3 Satz 2 FlurbG möglich wäre, kommt hier ebenfalls nicht in Betracht, da die Verfahrenssziele mit diesem Instrument nicht erreichbar wären. Insbesondere der Auftrag der Flurbereinigungsbehörde, dem Unternehmen Land im Trassenbereich auszuweisen, könnte dann nicht mehr erfüllt werden, da in einem Regelflurbereinigungsverfahren gem. §§ 1, 37 FlurbG bzw. in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gem. § 86 FlurbG die dort verlangte wertgleiche Abfindung nicht mehr gewährleistet wäre.

Der hier vorliegende Fall, dass ein Unternehmen nicht eingestellt wird, sondern lediglich unter Änderung der Enteignungsgrundlage, aber ansonsten unter unveränderter Beibehaltung sämtlicher anderer Aspekte (insbesondere Trassenführung, Finanzierung, Landverlust) durchgeführt wird, ist durch § 87 FlurbG nicht erfasst und auch sonst im Flurbereinigungsgesetz nicht geregelt.

Allerdings lässt sich aus der Tatsache, dass gem. § 87 Abs. 4 FlurbG ein Regelflurbereinigungsverfahren auf ein Verfahren nach §§ 87 ff. FlurbG umgestellt werden kann, schließen, dass dann erst recht die Fortführung eines Verfahrens nach § 87 FlurbG als Unternehmensverfahren mit anderer Enteignungsgrundlage möglich sein muss.

Daher konnte hier eine Änderung des Einleitungsbeschlusses unter Berücksichtigung der neuen enteignungsrechtlichen Grundlage erfolgen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden bereits am 13.12.2002 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG durch das damalige Amt für Agrarstruktur über die geplante Flurbereinigung einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden einschließlich der Verbände nach § 60a NNatSchG wurden ebenfalls gehört und unterrichtet.

Eine erneute Aufklärung der Teilnehmer, Behörden und Verbände ist nicht erforderlich, da im vorliegenden Fall der Unternehmensträger (Stadt Esens), die Planungsinhalte (insbesondere Trassenführung, Ausbau, Einwirkungsbereich), die Finanzierung des Verfahrens, die Zulässigkeit der Enteignung sowie die Betroffenheit der Teilnehmer unverändert bleiben. Eine erneute Aufklärung gem. § 5 FlurbG hätte den gleichen Inhalt wie die bereits erfolgte Aufklärung vom 13.12.2002 und kann daher unterbleiben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind gegeben. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Der Bau der kommunalen Entlastungsstraße Bensorsiel steht kurz bevor. Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahme gewährleisten zu können, muss die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens ohne Verzögerungen fortgeführt werden. Dies ist u. a. notwendig, um Nutzungskonflikte schon im Vorfeld der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass der Unternehmensträger möglichst frühzeitig in die benötigten Trassen- und Kompensationsflächen eingewiesen werden kann.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der

in der Flurneuordnung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Somit überwiegt das öffentliche und gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der unverzüglichen Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens Benersiel gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung – eingegangen ist.

(L. S.)

(Bohlen)

**Hinweisbekanntmachung
des Zweckverbandes „JadeWeserPark
Friesland-Wittmund“**

Der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung im Bereich des Verbandsgebietes Zweckverband JadeWeserPark Friesland-Wittmund

- Neufassung des Flächennutzungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet JadeWeserPark“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 11 am 29.09.2006 veröffentlicht.

Jever, 29.09.2006

Péron

Geschäftsführerin
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund